

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1239	<p><b>Erlass einer Gestaltungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet der Stadt Uffenheim - Grundsatzentscheidung</b></p> <hr/> <p>Die Stadt Uffenheim hat mit der Satzung vom 29. Juli 1986 und 14. April 2016 die Festlegung der Sanierungsgebiete „Altstadt Uffenheim“ und „Erweiterung Sanierungsgebiet Altstadt“ beschlossen.</p> <p>Die Sanierungssatzungen bilden die Voraussetzung für die Förderung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in einem Städtebauförderprogramm sowie für steuerliche Erleichterungen.</p> <p>Mit der förmlichen Festlegung finden die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB Anwendung und eröffnen für die Stadt eine Steuerungs- und Mitwirkungsmöglichkeit.</p> <p>In § 140 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Stadt u.a. dazu verpflichtet, die Ziele und Zwecke der Sanierung zu bestimmen und diese in Form einer geeigneten Planung zu fixieren.</p> <p>Durch den Erlass einer Gestaltungsrichtlinie kommt die Stadt Uffenheim den Forderungen des Gesetzgebers nach. Mit der Gestaltungsrichtlinie soll die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Altstadt von Uffenheim sichergestellt werden.</p> <p>Die Erhaltung des Stadtbildes der Stadt Uffenheim ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung und verlangt bei allen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf den überkommenden Baubestand sowie auf Gestaltungsmerkmale, die die Eigenart des Stadtbildes geprägt haben.</p> <p>Die Gestaltungsrichtlinie soll insbesondere Regelungen zu folgenden Themen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Orts- und Raumstruktur</li> <li>- Baukörper</li> <li>- Dächer und Dachaufbauten</li> <li>- Fassaden</li> <li>- Fenster und Türen</li> <li>- Farbe</li> <li>- Werbeanlagen</li> <li>- Freiflächengestaltung</li> <li>- Energetik</li> <li>- Denkmalschutz</li> </ul> <p>Die Gestaltungsrichtlinie dient als Leitfaden und Orientierung für Bauherren. Werden diese Regelungen von den Bauherren nicht beachtet, können Sie keine Förderungen aus dem Städtebauförderprogramm erhalten.</p> <p>Die Gestaltungsrichtlinie enthält nicht die verpflichtenden Regelungen wie eine Gestaltungssatzung.</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Die Verwaltung weist darauf hin, dass ohne jegliche Satzungs- bzw. Richtlinienregelung die Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Uffenheim lediglich auf Anregungen und Hinweise begrenzt sind.</p> <p>Deshalb erachtet auch die Regierung von Mittelfranken den Erlass einer Gestaltungsrichtlinie als sinnvoll und wichtig.</p> <p>Für die Erarbeitung dieser Gestaltungsrichtlinie muss ein externes Büro hinzugezogen werden.</p> <p>Diese Planungsleistungen werden durch die Regierung i. R. d. Städtebauförderung bis zu 60 % gefördert.</p> <p>Derzeit besteht die Möglichkeit, die Planungsleistung gemeinsam mit den Gemeinden Illesheim und Marktbergel auszuschreiben.</p> <p><b>Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 05. November 2018:</b></p> <p>-----</p> <p>Nach ausführlicher Aussprache wird das Thema auf Antrag des Vorsitzenden zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.</p> <p><b>Entscheidung des Stadtrates in der Sitzung am 15. November 2018:</b></p> <p>-----</p> <p>Nach ausführlicher Aussprache beschließt der Stadtrat eine Gestaltungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet der Stadt Uffenheim zu erlassen. Die Erarbeitung der Gestaltungsrichtlinie soll durch ein Planungsbüro erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung vorzunehmen.</p>	<p><b>10 : 5</b></p>